



Industrie Service

EU-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG

gemäß Anhang IV, Absatz A der Richtlinie 2014/33/EU

Bescheinigungs-Nr.:	EU-UCM 012
Zertifizierstelle der Notifizierten Stelle:	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstr. 199 80686 München – Deutschland Kennnummer 0036
Bescheinigungsinhaber:	ALGI Alfred Giehl GmbH & Co. KG Schwalbacher Str. 49 - 51 65343 Eltville - Deutschland
Hersteller des Prüfmusters: (Hersteller Serienfertigung – siehe Anlage)	ALGI Alfred Giehl GmbH & Co. KG Schwalbacher Str. 49 - 51 65343 Eltville - Deutschland
Produkt:	Bremselement Hydraulikventil, als Teil der Schutzeinrichtung gegen unbeabsichtigte Abwärtsbewegung des Fahrkorbes
Typ:	AZRS1
Richtlinie:	2014/33/EU
Prüfgrundlage:	EN 81-20:2014 EN 81-50:2014 EN 81-2:1998+A3:2009
Prüfbericht:	EU-UCM 012 vom 30.03.2016
Ergebnis:	Das Sicherheitsbauteil entspricht den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der o.g. Richtlinie, sofern die Anforderungen des Anhangs zu diesem Zertifikat eingehalten sind.
Ausstellungsdatum:	30.03.2016
Gültigkeitsdatum:	ab 20.04.2016

Achim Janocha
Zertifizierstelle der Fördertechnik



1 Anwendungsbereich

Bremselement Hydraulikventil, als Teil der Schutzeinrichtung gegen unbeabsichtigte Abwärtsbewegung des Fahrkorbes, Typ AZRS1

Max. Bremsweg nach Auslösung	700 mm
Max. zulässiger Abstand: Bündigposition - Auslösung	250 mm
Max. zul. Nenngeschwindigkeit	1,0 m/s
Max. zul. Auslösegeschwindigkeit	1,3 m/s
Zul. Nenndurchflussmenge	≤ 250 l/min
Nenndruck	15 - 60 bar
Betriebsviskosität	20 cSt (60 °C) - 300 cSt (10 °C) 20 cSt (40 °C) - 150 cSt (5 °C)

2 Bedingungen

- 2.1 Zur Identifizierung und Information über die prinzipielle Bau- und Wirkungsweise und Abgrenzung des geprüften und zugelassenen Baumusters ist der EU-Baumusterprüfbescheinigung und deren Anhang, die Zulassungszeichnung Nr. 25000_0000 vom 29.05.2001 m. I. Ä. vom 12.01.2006 mit Prüfvermerk vom 30.03.2016 beizufügen.
- 2.2 Vorgenanntes Sicherheitsbauteil stellt nur einen Teil der Schutzeinrichtung gegen unbeabsichtigte Bewegungen des Fahrkorbes in Abwärtsrichtung dar. Erst in Kombination mit einem detektierenden und auslösenden Bauteil (auch zwei getrennte Bauteile sind möglich), welche einer eigenen EU-Baumusterprüfung nach dem in EN 81-2:1998+A3:2009 (D), Anhang F.8 / EN 81-50:2014, Abschnitt 5.8 beschriebenen Prüfverfahren unterzogen sein müssen, kann das entstandene System die Vorgaben an eine Schutzeinrichtung nach EN 81-2:1998+A3:2009 (D), Abschnitt 9.13 / EN 81-20:2014, Abschnitt 5.6.7 erfüllen.
- 2.3 Der Montagebetrieb hat zur Erfüllung des Gesamtkonzeptes für die Aufzugsanlage eine Prüfanleitung zu erstellen, der Aufzugsdokumentation beizufügen und eventuell notwendige Hilfsmittel oder Messgeräte bereit zu halten, die eine gefahrlose Prüfung ermöglichen (z. B. bei geschlossenen Schachttüren).
- 2.4 Unter der Voraussetzung, dass der Spannungsabfall an einer Spule der beiden Senkventilspulen innerhalb des im Anwendungsbereich genannten Weges von 250 mm stattgefunden hat, kann davon ausgegangen werden, dass die Vorgaben an Bremswege und Beschleunigungen gemäß EN 81-2:1998+A3:2009 (D), Punkt 9.13.5 und 9.13.6 / EN 81-20:2014, Punkt 5.6.7.5 und 5.6.7.6 eingehalten werden.
- 2.5 Die Sicherheitseinrichtung besteht aus zwei in Reihe geschalteten elektrisch angesteuerten Senkventilen mit Endlagenüberwachung, deren einwandfreie Funktion mit Hilfe der Endlagenüberwachung durch die Steuerung zu überprüfen ist. Die Detektion dieses Notfalls, die Funktion der Bremse in Aufwärts-Richtung sowie die Auslösung beider Bremsen ist Aufgabe der Steuerung.
- 2.6 Für eine einwandfreie Funktion muss mindestens ein Magnet der beiden Senkventile des AZRS1-Ventils gemäß den Anforderungen der EN 81-2:1998+A3:2009 (D), Abschnitt 9.13.8 / EN 81-20:2014, Abschnitt 5.6.6.5 entstromt werden, falls sich der Fahrkorb bei offener Türe maximal 250 mm von der Bündigposition entfernt hat. Totzeiten der Elektronik sind zu berücksichtigen.
- 2.7 Die eingesetzten Hydraulikkomponenten (Kolbengröße, Fahrkorbgewicht, eingesetztes Ventil) beeinflussen den Volumenstrom und dadurch das Ansprechen des A3-Ventils. Dadurch können sich unter bestimmten Umständen abweichende Schließzeiten und Verzögerungen im System ergeben. Eine Überprüfung bei Betriebsbedingungen ist vor Inbetriebnahme erforderlich.
- 2.8 Dem Montagebetrieb ist die Übereinstimmung des Bauteils mit dem Baumustergeprüften sowie die zugesicherten Bremswege und Beschleunigungen in schriftlicher Form zu bestätigen.

**Anhang zur EU-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. EU-UCM 012 vom 30.03.2016**



Industrie Service

2.9 Die EU-Baumusterprüfbescheinigung darf nur zusammen mit dem dazugehörigen Anhang und der Anlage (Liste der Hersteller Serienfertigung) verwendet werden. Diese Anlage wird nach den Angaben des Herstellers / Bevollmächtigten aktualisiert und mit neuem Stand herausgegeben.

3 Hinweise

3.1 Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung wurde auf Basis folgender harmonisierter Normen erstellt:

- In Anlehnung EN 81-2:1998 + A3:2009 (D), Abschnitt 9.13
- In Anlehnung EN 81-2:1998 + A3:2009 (D), Anhang F.8
- EN 81-20:2014 (D), Abschnitt 5.6.7
- EN 81-50:2014 (D), Abschnitt 5.8

Bei Änderungen bzw. Ergänzungen der oben genannten Normen bzw. bei Weiterentwicklung des Standes der Technik wird eine Überarbeitung der EU-Baumusterprüfbescheinigung notwendig.

3.2 Besteht die Gefahr der unbeabsichtigten Fahrkorbbewegung in Aufwärtsrichtung, sind entsprechende Maßnahmen durch den Montagebetrieb zu treffen.

**Anlage zur EU-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. EU-UCM 012 vom 30.03.2016**



Industrie Service

Hersteller Serienfertigung – Produktionsstandorte (Stand: 30.03.2016):

Firma	ALGI Alfred Giehl GmbH & Co. KG
Adresse	Schwalbacher Str. 49 - 51 65343 Eltville - Deutschland

- ENDE DOKUMENT -

